

4259 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz zur Kennzeichnung von Tropenhölzern und Tropenholzprodukten sowie zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates sieht vor, daß das Inverkehrbringen von Tropenholz und Tropenholzprodukten sowie Produkten, die Tropenholz beinhalten, in einer bestimmten Form gekennzeichnet sein muß, wobei der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung Art, Umfang, Inhalt und Form näher zu bestimmen hat.

Unter Inverkehrbringen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Herstellen, Behandeln, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Ankündigen, Feilhalten, Verkaufen, Befördern, Werben, Ein- und Ausführen sowie jedes sonstige Überlassen an andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht. Ein Inverkehrbringen liegt nicht vor, wenn sichergestellt ist, daß das Holz nicht zum Verbraucher gelangt.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die näheren Voraussetzungen für das Vorliegen der nachhaltigen Nutzung nach Befassung des Tropenholzbeirates durch Verordnung zu bestimmen.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz zur Kennzeichnung von Tropenhölzern und Tropenholzprodukten sowie zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 10

Christine S o t o n a
Berichterstatte rin

Dr. Irmtraut K a r l s s o n
Vorsitzende